

DIE
NEUE
DEUTSCHE
REPUBLIK



A 88-1818

Die neue deutsche Republik

Das neue Deutschland muß ein freies und demokratisches Deutschland sein. Für den Aufbau dieser neuen deutschen Republik hat die „Union deutscher sozialistischer Organisationen in Großbritannien“ die folgenden programmatischen Richtlinien herauszugeben beschlossen. Sie haben noch nicht die Form eines abgeschlossenen Programms. Trotzdem, und zum Teil gerade deshalb, halten sich die Verfasser für verpflichtet, sie in dieser Form der sozialistischen und fortschrittlichen Bewegung aller Länder und vor allem den deutschen Genossen selber zur Diskussion und Meinungsäußerung zu unterbreiten.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS, ISK - INTERN. SOZIALISTISCHER KAMPFBÜND, SOZIALISTISCHE ARBEITER-PARTEI, GRUPPE NEUBEGINN

Die Entwicklung des demokratischen Bewußtseins

Die neue demokratische Ordnung muß auf der engsten direkten Mitarbeit aller Schichten der Bevölkerung auf dem Boden der kommunalen Selbstverwaltung ruhen. Das neue System kann nur dann wirklich gefestigt werden, wenn es getragen wird von der freiwilligen aktiven Mitarbeit der demokratischen Kräfte im Geiste einer freiheitlichen und sozialen Mitverantwortung. Die neuzuschaffenden provisorischen Selbstverwaltungs-Körperschaften haben daher die Aufgabe, von Anfang an den engsten Kontakt mit den freiheitlichen Kräften der Bevölkerung herzustellen und die Bildung unabhängiger Gewerkschaften, Genossenschaften und politischer und kultureller Vereinigungen auf dem Boden demokratischer und sozialer Grundlage zu fördern.

Örtliche und bezirkliche Sofortmaßnahmen

Unabhängig von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Einsetzung einer zentralen Regierung für das ganze deutsche Gebiet ist die Durchführung der folgenden örtlichen und bezirklichen Sofortmaßnahmen notwendig.

1. Schaffung lokaler, demokratischer Selbstverwaltungs-Körperschaften

Die Bildung neuer, provisorischer lokaler Selbstverwaltungs-Körperschaften kann ihrer Dringlichkeit wegen nicht auf dem Wege demokratischer Wahlen vorgenommen werden.

Die neuen provisorischen lokalen Selbstverwaltungs-Körperschaften (SK) sind deshalb aus den Vertretern aller Antinazi-Organisationen zu bilden,

soweit diese Organisationen auch als zuverlässige Kräfte beim Aufbau des neuen Staates anzusehen sind.

Die wichtigste und zunächst aktionsfähigste Gruppe dieser Organisationen werden die Vertretungen der Belegschaften der industriellen, landwirtschaftlichen und handwerklichen Betriebe sein.

Alle Betriebskomitees sind lokal zusammenzufassen, damit durch eine solche Gesamtvertretung der Werktätigen (Arbeiter, Angestellte und Beamte) die Repräsentanten dieser Bevölkerungsgruppen gewählt werden können.

Soweit andere Antinazis oder Gruppen von Antinazis aus dem Kultur-, Wirtschafts- und Geisteslebens sichtbar werden, sind auch sie je nach den örtlichen Verhältnissen an den provisorischen lokalen SK zu beteiligen.

Mitglieder der neuen provisorischen SK können nur Personen sein, die durch ihre Aktivität in der Illegalität oder durch ihr tatsächliches Verhalten in der Zeit der Diktatur ihre antifaschistische und freiheitliche Gesinnung unter Beweis gestellt haben.

Diskriminierung, etwa aus rassistischen oder religiösen Gründen, ist unzulässig.

Die neuen provisorischen SK fällen ihre prinzipiellen und politischen Entscheidungen auf demokratischer Grundlage.

In der Durchführung der gefassten Beschlüsse und der notwendigen verwaltungstechnischen Maßnahmen haben die von den provisorischen lokalen SK bestimmten Vertrauensleute alle Vollmachten, die zu einer schnellen und wirksamen Durchführung erforderlich sind.

In ländlichen Bezirken werden die neuen provisorischen lokalen und bezirklichen SK gebildet aus Bauern, Pächtern und Landarbeitern, die sich im Widerstand gegen die Nazi-Diktatur bewährt haben.

Soweit die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung es erfordern, müssen die neuen provisorischen lokalen SK auch die vorläufige Verwaltung und Leitung übernehmen, die am Ort ihren Sitz haben. (Reichs-, Staats- oder Provinzialbehörden, oder Betriebe und Einrichtungen.)

2. Auflösung der Naziorganisationen

Auflösung der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen und betreuten Organisationen.

Beschlagnahme und Sicherstellung aller Vermögenswerte und Einrichtungen dieser Organisationen. Sie werden treuhänderisch bis zur Entscheidung über ihre zukünftige Verwendung durch die neuen provisorischen SK verwaltet.

Verhaftung aller Funktionäre der Naziorganisationen bis herab zu den politischen Leitern der Ortsgruppen.

Verhaftung aller Mitglieder der SS.

Verhaftung aller Mitglieder der NSDAP und aller unteren Funktionäre der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Organisationen (Blockwarte, Zellwarte, Betriebsvertrauensleute), die sich aktiv an den Terrormaßnahmen der Nazidiktatur in ihrem Arbeitsbereich oder Wohnbezirk beteiligt haben, z. B. auch durch Denunziationen ihrer Kollegen und Mitbewohner.

Personen, die durch ihr Verhalten unter dem Naziregime dieses System vorzüglich gefördert und gestützt haben, sind wie aktive Nazis zu behandeln, auch wenn sie nicht Mitglieder der genannten Organisationen gewesen sind.

Das Vermögen aller dieser verhafteten Personen wird beschlagnahmt.

3. Übernahme der Kommunalverwaltung

Die leitenden Kommunalbeamten einschließlich der leitenden Angestellten kommunaler Betriebe, Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, soweit sie nicht als aktive Nazis zu verhaften sind, werden entlassen. Ueber ihre weitere Verwendung wird nach Prüfung ihres dienstlichen und politischen Verhaltens unter dem Naziregime entschieden.

Unter-Kommunalbeamte, soweit sie nicht als aktive Nazis zu verhaften sind, haben ihren Dienst unter der neuen Verwaltung fortzusetzen, vorbehaltlich einer späteren Entscheidung über ihre zukünftige dauernde Verwendung.

Alle leitenden kommunalen Stellen werden durch Vertrauensleute oder neuen provisorischen lokalen SK besetzt. Bewährte Kommunal- und Verwaltungsbeamte, zuverlässige Personen mit kommunalpolitischer Erfahrung, zuverlässige leitende Angestellte in kommunalen Unternehmungen oder im landwirtschaftlichen Versorgungs- und Verteilungsapparat aus der Vornazi-Zeit sind dabei in erster Linie zu berücksichtigen.

Nach den gleichen Gesichtspunkten sollen die provisorischen lokalen SK gegenüber den Behörden des Reichs, des Staates und anderen öffentlichen Körperschaften verfahren, die am Ort ihren Sitz haben, auch wenn die Aufgaben und Arbeitsbezirke dieser Behörden und Einrichtungen über den Ort hinausreichen.

4. Justiz

Alle Gefangenen, die aus politischen Gründen oder auf Grund von Ausnahmegesetzen des Naziregimes gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen verhaftet oder verurteilt worden sind, werden befreit.

Konzentrationslager und andere Straflager der Gestapo werden aufgelöst.

Die Tätigkeit der Gerichte wird eingestellt.

An ihre Stelle treten vorübergehend Schiedsstellen, die durch die provisorischen lokalen SK durch vertrauenswürdige Personen besetzt werden.

Aufgaben dieser Schiedsstellen sind:

- a) in dringenden zivilen Rechtsstreitigkeiten eine vorläufige verbindliche Entscheidung zu fällen.
- b) in Strafsachen, in denen eine Geldstrafe ausreichend erscheint, eine solche zu verhängen,
- c) in Strafsachen anderer Art ist die Inhaftnahme des Täters anzuordnen, wenn es zur Sicherung der Durchführung eines späteren Strafverfahrens notwendig erscheint.

5. Übernahme der Polizeigewalt

Zur Durchführung der Auflösung der Naziorganisationen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, zur Verhinderung einer illegalen Weiterexistenz und Tätigkeit der verbotenen Naziorganisationen und zur Sicherung der demokratischen Freiheiten und des demokratischen Neuaufbaus wird eine Freiheitswehr geschaffen.

Mitglieder dieser Freiheitswehr können werden:

Angehörige illegaler antifaschistischer Gruppen, Mitglieder früherer republikanischer Schutzorganisationen, ferner Polizeibeamte, die 1933 oder in den ersten Jahren der Nazidiktatur wegen Unzuverlässigkeit (gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums) von den Nazi-behörden entlassen wurden, soweit sie sich unter der Nazidiktatur als Antifaschisten bewährt haben.

Die Freiheitswehr untersteht der ausschließlichen Befehlsgewalt der provisorischen lokalen SK.

Nur die Mitglieder der Freiheitswehr haben das Recht Waffen zu tragen.

Die provisorischen lokalen SK können darüber hinaus einzelnen Personen die Erlaubnis zum Waffentragen erteilen.

Alle Waffen in Privat- oder Organisationsbesitz werden beschlagnahmt.

Die Gestapo und der Sicherheitsdienst werden aufgelöst. Ihre Angehörigen werden verhaftet.

Die leitenden Beamten aller Zweige der Polizei, soweit sie nicht als aktive Nazis zu verhaften sind, werden ihrer Ämter enthoben. Ueber ihre weitere Verwendung wird nach Prüfung ihres dienstlichen und politischen Verhaltens unter dem Naziregime entschieden.

Die unteren Beamten aller Zweige der Polizei, soweit sie nicht als aktive Nazis zu verhaften sind, stehen zur Disposition der neuen provisorischen

lokalen SK, vorbehaltlich der späteren Entscheidung über ihre endgültige Verwendung.

Alle durch die Reinigung freiwerdenden Positionen werden durch Vertrauensleute der neuen provisorischen lokalen SK besetzt.

Alle Arten von Hilfspolizei, die die Nazis zur Sicherung ihres Systems aufgebaut haben, wie Land- und Stadtwacht, Werkspolizei, werden aufgelöst. Soweit in den einzelnen Orten Verbände der Wehrmacht stationiert sind, sind sie zu entwaffnen und aufzulösen. Verwaltungseinrichtungen der Wehrmacht, vor allem alle Vorratslager, werden der Kontroll- und Verfügungsgewalt der provisorischen lokalen SK unterstellt.

Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und der lebensnotwendigen öffentlichen Dienstleistungen

A. Sofortige Inbesitznahme und strenge Ueberwachung aller Vorrats- und Reservelager von Lebensmitteln, Konsumgütern, Heeresbeständen usw.

B. Zur Sicherung der Lebensmittelversorgung ist notwendig:

Volle Aufrechterhaltung des Rationierungssystems, Beseitigung aller Rationierungsunterschiede nach Nationen- oder Rassezugehörigkeit. Allgemeine Erhöhungen der Rationen müssen auch angesichts großer lokaler Vorräte zunächst unterbleiben. Beibehaltung der Preisfestsetzungen und Höchstpreisvorschriften. Strengstes Vorgehen gegen den Schwarz- und Schleichhandel. Schärfste Maßnahmen gegen Sabotage aller Art. Aufrechterhaltung bzw. Einrichtung von Schul- und Massenspeisungen.

C. Zur Sicherstellung ausreichender Lebensmittellieferungen, die nur in engster Zusammenarbeit mit der sich neubildenden Vertretung der Bauern und Landarbeiter erreicht werden kann, ist notwendig: Sofortige Uebernahme der Betriebe und Einrichtungen des ehemaligen Reichsnährstandes. Inganghaltung und Uebernahme des bestehenden Versorgungs- und Verteilungsapparates. Beibehaltung der bisherigen Ablieferungskontingente für alle landwirtschaftlichen Betriebe. Stellung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft entsprechend den Bedürfnissen und der Jahreszeit. Regelung der schwierigen Transportfrage zur Sicherung der Lebensmittelzufuhr in enger Zusammenarbeit zwischen städtischen und ländlichen Vertretungskörperschaften. Schärfstes Vorgehen — angesichts der Gefahr der Aushungerung der neuen sozialen Ordnungskräfte — gegen alle Verstöße gegen die Ablieferungspflicht und gegen jede andere Art der Sabotage der öffentlichen Lebensmittelversorgung.

D. Zur Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Betriebe ist notwendig: Sofortige Besetzung und Uebernahme in eigene Regie der neuen SK aller

öffentlichen Versorgungsbetriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, sowie der Transporteinrichtungen und aller sonstigen öffentlichen Betriebe und Einrichtungen.

Sofort- und Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Produktion und im Kampf gegen die Massenarbeitslosigkeit

Der Umbruch bedeutet fast überall vorübergehenden, wenn nicht völligen Stillstand der bisherigen Produktion.

Durch geeignete Maßnahmen muß versucht werden, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Zusammenbruchs und der Niederlage der Diktatur abzuschwächen und es nicht zu einem langanhaltenden Zusammenbruch der Produktion kommen zu lassen.

Über die einzelnen Betriebe hinaus ist örtliche und bezirkliche Zusammenarbeit dabei von entscheidender Bedeutung.

Die Aufgabe im Großen steht wie folgt:

Die Kriegsproduktion im engeren Sinne kommt sofort zum Erliegen. Die Rüstungsindustrien werden sofort gestoppt. Die Übergangsperiode der Umstellung aller brauchbaren Betriebe auf die neue Friedensproduktion muß positiv ausgenutzt werden. In allen größeren Betrieben, auch in solchen, die nicht durch zentrale Maßnahmen entprivatisiert und in öffentliches Eigentum überführt werden, müssen die Arbeiter sich sofort in Zusammenarbeit mit dem technischen und kaufmännischen Personal kontrollierenden Einfluß auf die Betriebsleitung sichern.

A. Produktionsumstellung.

Die neuentstehenden Betriebsvertretungen, beraten durch technische Sachverständige und Fachausschüsse, müssen und können allein darüber entscheiden, wie der Betrieb am schnellsten und besten umgestellt werden kann.

Allgemein zu beachten ist dabei:

Die Produktion soll unter dem Gesichtspunkt umgestellt werden, möglichst viel Beschäftigte in Arbeit zu halten, möglichst wenig Rohstoffe — angesichts der Knappheit oder des völligen Mangels wichtiger Materialien — zu verwenden, möglichst nützliche Waren auf leicht und schnell herstellbare Massengüter hinzuarbeiten.

Vordringlich sind: Massenproduktion von allgemein fehlenden Gebrauchsartikeln in Haushalt, Bekleidung und Schuhe, Arbeitsgerät aller Art, Werkzeuge, Nägel, Schrauben, Beschläge, Einzelteile für den Wohnungsbau und alle sonstigen Materialien für das Gewerbe, Kunstdünger und landwirtschaftliche Geräte.

Durch örtliche und bezirkliche Verständigung muß versucht werden, die einzelnen Produktionsmaßnahmen zu koordinieren, um sie möglichst bald bezirklich und auf noch breiterer Basis planmäßig weiterentwickeln zu können.

B. Sofortmaßnahmen gegen die Gefahr der Massenarbeitslosigkeit

Trotz solcher produktiver Maßnahmen sind Betriebsstillegungen und Arbeiterentlassungen nicht vermeidbar. Rückwandernde Bevölkerung kann die Lage noch weiter verschärfen.

Großzügige Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung sind deshalb sofort und vordringlich zu organisieren. Im ersten Stadium bedeutet das zunächst Beschäftigung Aller schlechthin.

In gebombten Gebieten ist Arbeitseinsatz im Großen angesichts der dringlichen Notstands- und Aufräumungsarbeiten zunächst mehr ein organisatorisches Problem als eine wirtschaftliche Aufgabe. Tausende können dabei sofort und nutzbringend auf lange Frist im öffentlichen Interesse beschäftigt werden.

In allen anderen Gebieten sind seit Monaten und Jahren längst notwendige Arbeiten wegen Mangel an Arbeitskräften zurückgestellt worden. Das gesamte Transportsystem ist heruntergewirtschaftet. Ausbesserungsarbeiten sind dringlich an Straßen, Bahndämmen, Brücken, Bahnhöfen, Häfen und allen sonstigen Verkehrsanlagen. Sanitäre Aufgaben sind seit langem vernachlässigt. Notstandsquartiere fehlen. Küchenanlagen für Massen-speisungen werden benötigt. Reparaturen an Wohnungen und Unterkünften sind vordringlich. Die Landwirtschaft braucht möglicherweise dringend Arbeitskräfte.

„Beschäftigung aller“ — unter Kontrolle — sichert die Stabilisierung der neuen Ordnung.

Der erfolgversprechende Weg dazu ist: Organisation aller Unbeschäftigten bis zur Wiedereingliederung in den normalen Produktionsprozeß in „speziellen“ Pioniergruppen der Aufbauarbeit.

Zusätzliche Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung der Inflationsgefahr

Sicherung der Lebensmittelversorgung, Unterbindung von Preiserhöhungen und Ankerbelung der Konsumgüterproduktion sind auch die Grundlagen zur Bekämpfung der Inflationsgefahr. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen unerlässlich:

Sofortige vorübergehende Sperrung aller Bank- und Sparkassenguthaben, Limitierung der Abhebung von Guthaben. Kontrolle der Verwendung größerer Ueberweisungen und Abhebungen für Lohnzahlungen, Unterstützungs-zwecke, Betriebskredite usw. Sofortige Beschlagnahme des gesamten Besitzes und aller Barvermögen der Naziorganisationen, einschließlich der DAF und ihrer Betriebe. Löhne und öffentliche Unterstützungen aller Art müssen unverändert bleiben. Jede unüberlegte Lohnerhöhung, Renten-erhöhung, Unterstützungserhöhung, mit ihren Zwangsfolgen auf allen an-deren Gebieten der Wirtschaft kann das gesamte wirtschaftliche und soziale Gefüge der neuen Ordnung in Frage stellen und zum Zusammenbruch füh-ren. Die Ausgabe von Notgeld erhöht die Inflationsgefahren und muß des-halb eine kurzfristig zu liquidierende Notmaßnahme bleiben.

So wichtig die schnelle und energische Durchführung jeder einzelnen der aufgeführten Sofortmaßnahmen ist, entscheidend ist es, die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zur Durchführung zu bringen.

Wenn das System der inflationsverhindernden Maßnahmen von außen durch die Politik der Besatzungsbehörden durchbrochen wird, wird es un-möglich, an diesen Maßnahmen festzuhalten. Nicht die Verhinderung der Inflation, sondern die Sicherung der Lebensnotwendigkeiten der arbeitenden Bevölkerung trotz der Inflation muß dann das Ziel unserer Wirtschaftspolitik sein.

Maßnahmen für die Organisierung der Rückwanderung der deutschen Zivil-Evakuierten und der ortsfremden deutschen Arbeitskräfte

Alle deutschen Zivilevakuierten oder von auswärts hinzugezogenen Ar-beitskräfte müssen bis zur zentralen Regelung ihrer Rückkehr in ihren augen-blicklichen Aufenthaltsorten bleiben.

Unorganisierte und planlose Rückreisen und Einzelaktionen führen zum Chaos.

Soweit Zivilevakuierte oder ortsfremde Arbeiter durch die Stilllegung der Kriegsproduktion arbeitslos werden, sind sie in den örtlichen Maßnahmen für die Beschäftigung, Unterbringung und Verpflegung in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie die ortsansässigen einzubeziehen.

Für deutsche Zivilevakuierte und Arbeiter in Gebieten außerhalb der Reichsgrenzen, die auf der Rückreise in ihre früheren Wohnorte begriffen sind, müssen die lokalen SK Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten bereitstellen.

Hilfsmaßnahmen für ausländische Arbeiter

Falls die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nicht sofort in die Obhut der alliierten Besatzungsbehörden genommen werden können, ist es Pflicht der neuen örtlichen SK, im Zusammenwirken mit den Ver-trauensleuten der ausländischen Arbeiter und mit den Repräsentanten in-ternationaler Hilfsorganisationen eine Uebergangsregelung zu finden.

Dabei sind folgende Richtlinien zu beachten:

Den ausländischen Arbeitern ist zu empfehlen, bis zur Organisierung ihres geordneten Rücktransportes in die Heimat, an ihrem letzten Aufenthalts-ort zu bleiben.

Den ausländischen Arbeitern, die durch die Stilllegung der Kriegsproduk-tion arbeitslos werden, ist bis zu ihrer Rückreise Unterkunft und Verpflegung zu Verfügung zu stellen.

Die örtlichen SK sollen den ausländischen Arbeitern jede mögliche Hilfe gewähren, falls die Schwierigkeiten bei der Regelung ihrer Lohnansprüche oder von Sozialleistungen haben, die ihnen von ihren früheren Arbeitgebern oder den Nazibehörden zugesichert wurden.

Wenn auf dem Wege gegenseitiger Vereinbarung die Eingliederung aus-ländischer Arbeiter in Arbeitsgruppen erfolgt, sind sie in ihren Lohn- und Arbeitsbedingungen den deutschen Arbeitern gleichzustellen.

In allen Fragen, die Kriegsgefangene betreffen, ist es die Pflicht der neuen örtlichen SK, sich sofort mit den Vertretungen des internationalen Roten Kreuzes in Verbindung zu setzen.

Richtlinien für die Wirtschaftspolitik

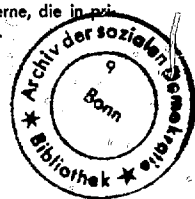
A. Ziele der Wirtschaftspolitik

Freiheit von wirtschaftlicher Ausbeutung — Gleichheit der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten — Sicherheit einer menschenwürdigen Existenz für alle — Vollbeschäftigung für alle Arbeitsfähigen — Hebung des all-gemeinen Wohlstandes und freie Entfaltung der Fähigkeiten aller.

B. Durchführungsmaßnahmen

Um die Wirtschaft von den Fesseln des kapitalistischen Monopoleigen-tums zu befreien und die Planung der Wirtschaft für das Volk und durch das Volk zu ermöglichen, ist nötig:

Die Ueberführung der wirtschaftlichen Schlüsselstellungen in das Eigentum des Staates, und besonders die Enteignung aller Großkonzerne, die in pri-vaten Händen selbständige Machipositionen bilden würden.



Die Beseitigung der großen Vermögensunterschiede durch eine einmalige Kapitalabgabe.

Die planmäßige Ausrichtung der Gesamtwirtschaft auf die angegebenen Ziele durch den Staat mit Hilfe dieser Schlüsselstellungen, und besonders die staatliche Entscheidung über Umfang und Zweck von Investitionen.

Die Festsetzung des zentralen Planes durch demokratische Entscheidung nach freier öffentlicher Diskussion und die Kontrolle seiner Durchführung durch demokratische Selbstverwaltungsorgane auf allen Stufen.

Die größtmögliche Freiheit der Initiative und des wirtschaftlichen Wettbewerbs für die einzelnen staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe und für die regionalen und fachlichen Organe der Wirtschaft in der Durchführung des zentralen Planes.

C. Eine sozialistische Planung macht in Deutschland folgende Enteignungsmaßnahmen und Kontrollen notwendig:

Verstaatlichung von Banken und Versicherungsinstituten. — Zulassung und Förderung von gemeinnützigen, kommunalen und genossenschaftlichen Spar- und Kreditinstituten unter Staatskontrolle. — Verstaatlichung der Konzerne und Großbetriebe der metallverarbeitenden Industrie, insbesondere der Maschinen-, Elektro-, Schiffsbau- und Kraftfahrzeugindustrie. — Verstaatlichung der chemischen Industrie. — Verstaatlichung der Großkonzerne der Konsumgüterindustrie. — Verstaatlichung oder Kommunalisierung des Transportes, der Energiewirtschaft und andere öffentliche Dienste. — Verstaatlichung der Großproduktion von Baustoffen. Ueberführung des Baulandes in öffentliches Eigentum, Organisation des Wohnungsbaus und der Wohnungsbewirtschaftung als öffentlicher Dienst durch Staat, Kommunen und Genossenschaften. — Verstaatlichung des Großgrundbesitzes und Uebergabe des geeigneten Landes an Kleinpächter, landarme Bauern und Neusiedler in Erbpacht oder Eigentum. — Staatskontrolle der Veräußerung und Verpachtung von Grund und Boden. — Staatskontrolle des gesamten Außenhandels.

Richtlinien für die Kulturpolitik

Programmatische Forderungen

Die Presse

Das Recht der Presse zur freien Meinungsäußerung und zur Kritik darf nur durch die allgemeinen Bestimmungen beschränkt werden, die jede Betätigung und Propaganda untersagen, falls sie das Ziel der Aufhebung demokratischer Institutionen und Freiheiten verfolgt.

Die in der Verfassung gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung und der Kritik muß auch in der Freiheit der Presse ihren Ausdruck finden.

Die Verbreitung bewußt falscher oder irreführender Informationen ist unter Strafe zu stellen.

Das Anzeigenwesen ist unter öffentliche Kontrolle zu stellen.

Zeitungen im Besitz von Privatpersonen oder von Gruppen von Privatpersonen haben öffentlich über ihre Besitz- und Finanzverhältnisse Auskunft zu geben.

Alle für die Neuregelung des Pressewesens notwendigen Bestimmungen sind in einem neuen Reichspressegesetz zusammenzufassen.

Die Berufsorganisationen der Journalisten als die Selbstverwaltungskörperschaft der Journalisten soll das Recht erhalten, Maßnahmen und Einrichtungen zu treffen, die der Entwicklung einer Presse mit öffentlichem Verantwortungsgefühl dienen und die Heranbildung von vertrauenswürdigen, pflichtbewußten und unbestechlichen Journalisten fördern.

Die Regierung soll geeignete Maßnahmen treffen, um einen engen, freundschaftlichen Kontakt zwischen der Presse und der Regierung sicherzustellen.

Telegraphen- und Nachrichtenagenturen unterstehen der öffentlichen Kontrolle.

Rundfunk, Film, Theater und Literatur

Die Förderung von Rundfunk, Film, Theater und Literatur ist eine öffentliche Aufgabe.

Diese Förderung soll in erster Linie durch die Anregung und Unterstützung im Sinne einer bewußten Lenkung der Produktion und Programmgestaltung im Geiste der Demokratie, der sozialen Verantwortung und der Völkerverständigung, sowie jeder anderen künstlerisch wertvollen Produktion erfolgen.

Zur Mitarbeit bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollen die freien Organisationen auf dem Gebiet der Kunst, der Literatur und der Volksbildung im weitesten Maße herangezogen werden.

Soweit diese Aufgaben der Volksbildung im Rahmen einer Reichsregelung gelöst werden müssen, oder soweit sie durch Maßnahmen des Reichs gefördert oder gelenkt werden können, sind alle diese Aufgaben in einem Reichsministerium für Volksbildung zusammenzufassen.

Alle Rundfunksender sind öffentliches Eigentum.

Filmproduktion und Filmverleih unterliegen der öffentlichen Kontrolle.

Die literarische und künstlerische Produktion ist frei, soweit sie nicht durch allgemeine Bestimmungen beschränkt wird, die jede Betätigung und Propaganda untersagen, falls sie das Ziel der Aufhebung demokratischer Einrichtungen und Freiheiten verfolgen.

Uebergangsmaßnahmen

Presse

- a) Verbot aller unter dem Naziregime erschienenen Zeitungen und Zeitschriften.
- b) Verlagseinrichtungen und Druckereien verbotener Zeitungen werden in den neuen SK in treuhänderische Verwaltung übernommen.
- c) Soweit es sich bei den beschlagnahmten Einrichtungen um das frühere Eigentum zuverlässiger demokratischer Organisationen handelt, das den Eigentümern durch die Nazis veräußert wurde, erfolgt die Rückgabe durch den Treuhänder an die rechtmäßigen Besitzer.
- d) Soweit darüber hinaus Verlags- und Druckerei-Einrichtungen durch den Treuhänder für die Herstellung und den Vertrieb von Zeitungen zur Verfügung gestellt werden können, ist ihre Benutzung in der Uebergangszeit bis zur einheitlichen Neuregelung des Pressewesens ausschließlich zuverlässigen demokratischen Organisationen oder Vereinigungen zu gestatten, deren Zielsetzung und Satzungen die privatwirtschaftliche Beeinflussung der politischen Haltung des Blattes ausschließen.
- e) Die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften ist genehmigungspflichtig.
- f) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- g) Voraussetzung für die Genehmigung ist die zuverlässige demokratische personelle Zusammensetzung der Verlagsleitung und Redaktion.
- h) Solange die Umstände eine zentrale Regelung des Verfahrens für den Wiederaufbau eines demokratischen Pressewesens unmöglich machen, erfolgen die notwendigen Maßnahmen durch die örtlichen SK.
- i) Die neuen SK sind verpflichtet, die neugebildeten Berufsorganisationen des Zeitungsgewerbes zur verantwortlichen Mitarbeit heranzuziehen.

Telegraphen- und Nachrichtenagenturen

Alle Telegraphen- und Nachrichtenagenturen unterstehen der öffentlichen Kontrolle.

Neubesetzung der Redaktionen, Programmleitungen und Verwaltungen durch zuverlässige demokratische Kräfte.

Rundfunk

- a) Alle Rundfunksender sind öffentliches Eigentum.
- b) Private Sender aller Art sind verboten.

c) Neubesetzungen der Redaktionen, Programmleitungen und Verwaltungen durch zuverlässige demokratische Kräfte.

Film

- a) Filmproduktion und Filmverleih unterstehen der öffentlichen Kontrolle.
- b) Die Aufführung aller in der Zeit des Hitlerregimes hergestellten Filme oder von Filmen mit nationalsozialistischer oder nationalistischer Tendenz ist verboten.
- c) Die Aufführung anderer deutscher oder ausländischer Filme bedarf der Zustimmung der Reichsprüfstelle, die unter Heranziehung von Vertretern der freien Organisationen der Kunst und der Volksbildung eingesetzt werden.

Theater

Die Spielplangestaltung der Theater unterliegt der Kontrolle der neuen örtlichen SK, die unter Hinzuziehung von Schriftstellern, Schauspielern und Regisseuren entscheidet.

Literatur

- a) Der Verkauf und das Verleihen von nationalsozialistischer oder völkerverhetzender Literatur durch öffentliche oder private Leihbüchereien ist verboten.
- b) Die endgültige Auswahl der Schriften, deren Verbreitung durch Verkauf oder Verleih untersagt ist, erfolgt durch eine Reichszentrale, die im Einvernehmen mit den Organisationen der Schriftsteller und der Volksbildung gebildet wird.
- c) Die Reichszentrale hat Vorkehrungen zu treffen, die die freie Forschung und die wissenschaftliche Arbeit sicherstellen.
- d) Solange eine einheitliche Regelung für das Reich nicht möglich ist, haben die örtlichen SK, im Einvernehmen mit den Vertretern der Literatur und der Volksbildung geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung nationalsozialistischer und völkerverhetzender Literatur zu unterbinden.

Richtlinien für die Erziehungspolitik

Programmatistische Forderungen

Das Erziehungsziel

Das Erziehungsziel in allen deutschen Schulen ist:
Die Erziehung der deutschen Jugend im Geiste der Humanität, der Demokratie, der sozialen Verantwortung und der Völkerverständigung. Im Sinne diese Zielsetzung erstreben wir:

- a) Die Erziehung zuverlässiger Charaktere.
- b) Die Erziehung zu selbständigem Denken und Gestalten.
- c) Die Entwicklung schöpferischer Fähigkeiten.
- d) Die Übung in der Selbstverwaltung und die Gewöhnung an kameradschaftliches Zusammenleben.
- e) Eine Erziehung, frei von totalitären und dogmatischen Anschauungen.

Grundsätze für den Aufbau und die Organisation des Schulwesens

1. Alle Schulen sind Staatsschulen.
2. Der Schulbesuch und der Gebrauch der Lehrmittel sind frei von Gebühren.
3. Die Schulen stehen allen offen, ohne Unterschied der Herkunft und des Glaubensbekenntnisses.
4. Für den Beginn des Schulbesuches gibt es grundsätzlich keine untere Altersgrenze. Es werden Einrichtungen getroffen, um Kindern vom frühesten Alter die Möglichkeit zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben und an der Gemeinschaftserziehung unter Gleichaltrigen zu geben.
5. Die gesetzliche allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem 6. und endet mit dem 16. Lebensjahre.
6. Die Einheitsschule hat in den höheren Klassen verschiedene Züge, die sie nach den Interessen, Fähigkeiten und Berufsmöglichkeiten der Kinder gliedern. Die Einschulung der Kinder in diese besonderen Züge erfolgt im Zusammenwirken mit besonderen Erziehungsberatungsstellen.
7. In ländlichen Bezirken müssen die Schulbehörden die notwendigen technischen Einrichtungen, vor allem Transportmittel bereitstellen, die auch den Kindern dieser Bezirke die volle erzieherische Ausbildung im Sinne dieser Richtlinien ermöglichen.
8. Für die weitere Ausbildung der Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren, die nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht in das Erwerbsleben oder in die Berufsausbildung übergehen, werden Fach- und Berufsschulen eingerichtet. Die Unterrichtsstunden fallen in die Arbeitszeit und müssen vom Arbeitgeber als Arbeitszeit bezahlt werden.
9. Für die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren, die sich für das Hochschulstudium entscheiden und dafür geeignet sind, dient die höhere Schule als Vorbereitung für das Hochschulstudium.
10. Der Besuch der Berufs- und Fachschule oder der höheren Schule ist für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren obligatorisch.
11. Das Hochschulstudium steht grundsätzlich jedem offen, der nachweisbar die hinreichende Fähigkeit und Neigung besitzt. Die Zulassung zur Hoch-

schule erfolgt im Einvernehmen mit der öffentlichen Berufsberatung, um die Ueberfüllung einzelner Berufe nach Möglichkeit zu vermeiden. Dem Eintritt in das Hochschulstudium soll ein Jahr praktischer Arbeit in möglichst engem Anschluß an das zu wählende Fach vorangehen.

12. Allen in der Berufsausbildung stehenden Jugendlichen sind, wenn nötig, Beihilfen zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Die Verwaltung des Schulwesens

1. Die Einheitlichkeit des Erziehungszieles, des Unterrichts und des Schulsystems wird durch ein Reichsgesetz gesichert.
2. Im Rahmen dieser Gesetze wird jedoch eine weitgehende Selbstverwaltung der Schulen durchgeführt. Eltern, Erziehern und an der Jugenderziehung beteiligte Gemeinschaften werden zu tätiger Teilnahme herangezogen.
3. Die lokale Selbstverwaltung wird bezirkweise zusammengefaßt. Diesen Bezirksschulverwaltungen steht ein Beirat aus Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Kunst zur Seite.

Lehrerbildung

Alle Lehrer werden wissenschaftlich an der Hochschule ausgebildet. Ihre praktische Ausbildung im Schuldienst ist durch Mitarbeit in der sozialen Arbeit zu ergänzen.

Internationale Erziehung

Die internationale Erziehung ist durch die Einrichtung eines internationalen Erziehungs- und Jugendamtes zu fördern.

Das internationale Erziehungs- und Jugendamt soll im Zusammenwirken mit internationalen Ausschüssen von Erziehern und Schülern eigene internationale Erziehungseinrichtungen schaffen und den internationalen Austausch von Lehrern, Schülern und Lehrmaterialien organisieren.

Übergangsmaßnahmen

Die Bildung von örtlichen Vertrauensausschüssen aus politisch zuverlässigen Lehrern, Eltern und Angehörige anderer Berufe, die die ersten Übergangsmaßnahmen treffen. Diese Ausschüsse sind sobald wie möglich durch die neue Regierung als vorläufige Verwalter der Schulangelegenheiten zu bestätigen.

Die Funktion dieser örtlichen Vertrauensausschüsse wird sein, alle Schulen vorläufig zu schließen und sofort mit den Vorarbeiten für eine Wiederauf-

nahme des Unterrichts im Sinne der neuen Ordnung zu beginnen. Im Sinne dieser Funktionen gehören zu den Aufgaben der örtlichen Vertrauensausschüssen:

- a) Entlassung aller aktiven Mitglieder der NSDAP aus dem Schuldienst.
- b) Säuberung aller Schulen von nationalsozialistischen und militärischen Einrichtungen.
- c) Beratung und Beschlußfassung über Vorschläge zur Einstellung von Schulleitern und Lehrern, deren endgültige Anstellung im Rahmen der neuen allgemeinen Bestimmungen über Beamte geregelt werden wird.
- d) Betreuung der Jugend in der Zeit der Unterbrechung des Unterrichts durch zuverlässige Lehrer und freiwillige Helfer in enger Zusammenarbeit mit politisch zuverlässigen Einrichtungen und freien Organisationen der Jugendwohlfahrt.

Einrichtung von Arbeitsstätten, in denen Schulentlassene bis zum Alter von 20 Jahren, die noch nicht im Berufsleben stehen, und Schüler der höheren Lehranstalten zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen werden. Diese Einrichtung soll auch nach der Wiederaufnahme des Unterrichts solange bestehen bleiben, bis der Mangel an zuverlässigen Lehrern für die höheren Schulen überwunden ist und der Unterricht an diesen Schulen auch wieder in vollem Umfange aufgenommen werden kann.

Wiedereröffnung der Schulen unter Einführung eines neuen vorläufigen Lehrplanes.

Der systematische Geschichtsunterricht wird erst wieder aufgenommen, nachdem ein neuer, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen des neuen Staates stehender Lehrplan ausgearbeitet worden ist.

Soweit die Schulzeit nicht durch den Unterricht in den elementaren Lehrfächern ausgefüllt ist, sind praktische Arbeiten und Spiele in den Unterricht aufzunehmen.

Es werden pädagogische Einführungskurse für die zum Schuldienst heranzuziehenden Laien und Auffrischkurse für Lehrer eingerichtet. (Nationalpolitische Schulheime, Adolf Hitler-Schulen und Ordensburgern werden in Gemeinschaftslagern umgewandelt), wo die Einführung in die neuen Verhältnisse mit erzieherischen Mitteln versucht werden wird.

Die Hochschulen werden bis zu ihrer gründlichen Revision geschlossen und sollen in ein internationales System eingegliedert werden.

Lebenswichtige Institute der Hochschulen, wie Kliniken und Laboratorien, werden unter staatlicher Aufsicht weitergeführt.

Für den Fall, daß nach Kriegsende ein internationales Amt für Erziehungsfragen ins Leben gerufen wird, ist sobald wie möglich eine enge Verbindung des neuen deutschen Erziehungs- und Schulwesens mit dieser Einrich-

tung mit dem Ziele einer ständigen Zusammenarbeit herzustellen. Alle Sofortmaßnahmen der provisorischen örtlichen und bezirklichen SK, die über die normalen Aufgaben dieser Körperschaften hinausgehen, sind als vorläufige Maßnahmen zu betrachten.

Die internationale Politik deutscher Sozialisten

Die „Union deutscher sozialistischer Organisationen in Großbritannien“ hat die folgende Erklärung über die internationale Politik deutscher Sozialisten veröffentlicht:

1. Als internationale Sozialisten erstreben wir eine internationale Ordnung, in der die Ursachen der Kriege beseitigt sind.

Die entscheidenden Kräfte zur Erreichung dieses Zieles sind die internationale Arbeiterbewegung und die anderen demokratischen Kräfte, vor allem die Bauernschaft und die Intelligenz.

Wir erstreben eine geschlossene Zusammenarbeit der organisierten Arbeiter aller Länder in einer neuen Internationale, die eine gemeinsame Politik festlegen und in die Tat umsetzen soll.

2. Wir treten ein für die Föderation der europäischen Völker, da die volle staatliche Souveränität nicht länger vereinbar ist mit den bestehenden politischen und wirtschaftlichen Bedingungen in Europa.

Es liegt im Interesse der deutschen Demokraten und Sozialisten, sowie der Demokraten und Sozialisten ganz Europas, daß der europäische Friede eine feste Grundlage erhält durch die Zusammenarbeit der britischen Völkerfamilie, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika. Eine freihandliche Entwicklung des einigen Europas kann nur erfolgen in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit allen diesen Mächten, und nicht durch eine einseitige Anlehnung an eine von ihnen.

Föderationen, die nur einzelne Gruppen von Völkern einschließen, betrachten wir als eine Friedensgarantie nur dann, wenn sie sich einer internationalen Organisation einfügen und unterordnen.

3. Das erste Ziel einer Außenpolitik deutscher Sozialisten wird es sein, Deutschland in eine solche internationale Ordnung einzufügen.

Für den Erfolg dieser Politik ist es von großer Bedeutung, daß die Prinzipien der Altantik Charta auf ein demokratisches Deutschland angewandt werden.

Wir deutschen Sozialisten haben volles Verständnis für die Sicherheitswünsche der von den Nationalsozialisten und Faschisten überrannten und unterdrückten Völkern. Gleichzeitig sind wir überzeugt, daß alle technischen

Maßnahmen für eine Sicherung des Friedens nur dann eine Dauerwirkung haben können, wenn sie eingebaut sind in ein wirklich internationales Sicherheitssystem. Dieses System muß neben einer starken Exekutive zur Niederhaltung von Angreifern weitreichende Vollmachten haben für die friedliche Schlichtung internationaler Konflikte. Ein solches System internationaler Sicherheit wird auch den Frieden und die Sicherheit eines demokratischen Deutschlands garantieren.

Der erste Beitrag eines demokratischen Deutschlands zu diesem System wird die sofortige militärische Abrüstung Deutschlands sein.

Wir sind überzeugt, daß die Zerstörung der militärischen Macht Deutschlands nicht genüge. Wir sind deshalb entschlossen, auch die wirtschaftlichen und politischen Machtpositionen des deutschen Militarismus zu vernichten durch eine Enteignung der deutschen Schwerindustrie und der deutschen Großgrundbesitzer und durch den demokratischen Neuaufbau des deutschen Beamtenkörpers.

Wir betrachten es als eine Ehrenpflicht des zukünftigen freien Deutschlands, mit allen Kräften mitzuhelfen bei der Wiedergutmachung der Schäden und Ungerechtigkeiten, die Hitlerdeutschland den Völkern zugefügt hat, sowie beim Wiederaufbau Europas.

Eine durchgehende und gründliche Reform des deutschen Erziehungswesens wird dazu beitragen, im deutschen Volke die moralischen und geistigen Grundlagen schaffen zu helfen für eine stetige Politik der Völkerverständigung und des Friedens.

Der Dauererfolg einer solchen Politik hängt weitgehend davon ab, daß dem deutschen Volk eine Möglichkeit gegeben wird, bei der Gestaltung seines inneren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens seiner eigenen Initiative zu folgen.

Vor allem würde es eine schwere Belastung der inneren Entwicklung Deutschlands darstellen, wenn ihm Bedingungen auferlegt würden, die dauernde Massenarbeitslosigkeit hervorrufen und eine wirksame Politik sozialer Sicherheit verhindert würden.

4. Auch nach dem Sturz der Hitlerdiktatur wird es in Deutschland noch starke reaktionäre Kräfte geben, die unserer internationalen Politik feindlich gegenüberstehen. Wir hoffen, daß wir im Kampf gegen diese Kräfte das Vertrauen und die aktive Unterstützung der internationalen Arbeiterbewegung und der friedens- und fortschrittsgewillten Kräfte aller Völker auf unserer Seite haben werden.

Veröffentlicht 13. Oktober 1943.